Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 939

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Finanzverwaltung

- Nr. 697, 888 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen
des Bundestages in zweiter Beratung

In allen Teilen unverändert nach den Beschlüssen des 11. Ausschusses - Nr. 888 der Drucksachen - bis auf den folgenden Paragraphen:

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 11	§ 11
Oberfinanzkassen	Oberfinanzkassen
(1) Bei jedem Oberfinanzpräsidium besteht eine Oberfinanzkasse. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar. Der Leiter der Oberfinanzkasse ist Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und des Landesfinanzministers (Finanzsenators) bestellt.	(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für die Oberfinanzdirektion besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.
(2) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenververwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassen-	(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde bestellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Entwurf	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
verwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.	
(3) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.	(3) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen. (4) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.

Bonn, den 12. Mai 1950